Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein.

55stes Stück. Kiel, den 27. April. 1868.

(Hierzu als Beilage die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.)

Bekanntmachungen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes № 7.

Nr. 76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

Nr. 77. Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

Nr. 78. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Nr. 79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Nr. 80 u. 81. (betreffen Beglaubigungen von Gesandten fremder Mächte beim Norddeutschen Bunde).

Nr. 82 u. 83. (betreffen Ernennungen von Consuln des Norddeutschen Bundes).

№ 207. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

Kiel, den 20. April 1868.

In gegebener Veranlassung werden folgende

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen:

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizier-Standes, als Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen

ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle andern Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen in der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern,

um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen.
   a. der Taufschein,
   b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

   und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

   Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und dabei zugleich bemerkt, daß zufolge desfälliger Mittheilung des Königlichen General-Commando's des IX. Armee-Corps die Bezirks-Commando's der Landwehr-Bataillone beauftragt worden sind, die qu. Nachrichten in den resp. Bezirken unter Communication mit den betreffenden Civilbehörden vornemlich bei Gelegenheit des jährlichen Ersatzgeschäfts, möglichst unter der Bevölkerung bekannt zu machen.

Mit Rücksicht hierauf werden die Königlichen Landwehr-Aemter ersucht, die Königlichen Landwehr-Bezirks-Commandeure in ihren Bemühungen wegen Verbreitung der obigen Nachrichten nach Kräften zu unterstützen und zu diesem Ende insbesondere letztere alljährlich wenigstens einmal und zwar vor dem Beginn des Ersatzgeschäfts in geeigneter Weise innerhalb des Kreises zu publiciren.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß den Landgensd'armen eine Anzahl Exemplare der mehrgedachten Nachrichten zur Förderung möglichst zahlreicher Anmeldungen für die Unteroffizier-Schulen werden überwiesen werden.

Königliches Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.

C. Scheel-Plessen.

№ 208. Bekanntmachung.

Berlin, den 15. April 1868.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Kr.

für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Kr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Kr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Kr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederiksstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

№ 209. Bekanntmachung, betreffend die Abtrennung der drei sogen. Norderneldorfer Viertel des Fleckens Meldorf von dem Communalverbande des Kirchspiels Norderneldorf.

Kiel, den 21. April 1868.

Nachdem die betheiligten Gemeinden darin eingewilligt haben, ist es auf Grund des § 1 der Verordnung vom 22. September v. J., betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mittelst Rescripts des Königlichen Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein vom 18. d. M. genehmigt, daß die Fleckensviertel des Kirchspiels Norderneldorf aus dem Norderneldorfer Kirchspielsverbande ausscheiden.

Da die Verbindung der beiden schon früher aus ihrem Kirchspielsverband ausgesonderten Süderneldorfer Viertel mit den obengedachten drei bisher Norderneldorfer Vierteln durch das Rescript der vormaligen Statthalterschaft vom 15. November 1849 bereits verfügt ist, so ist damit die Fleckenscommüne Meldorf als selbstständiges Fleckenskirchspiel in den Communalverband der Landschaft Süderdithmarschen eingetreten.

Vorstehendes wird vorschriftsmäßig hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliche Regierung für Holstein.

Section I.

Rosen. W. Koch, Gv.

№ 210. Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Königlichen Steuerkassen Norburg, Schleswig II. und Cappeln I.

Schleswig, den 21. April 1868.

Nachdem die Pensionirung der Amtsverwalter von Gähler zu Norburg und Gülich zu Schleswig auf deren Antrag genehmigt worden, wird die commissarische Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Norburg dem Hebungsgevollmächtigten Kohlhammer, bisher in Augustenburg, der Königlichen Steuerkasse Schleswig II. dem commissarischen Steuerempfänger Mählmann zu Cappeln, dagegen die commissarische Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Cappeln I. dem bisherigen Kanzleidiätar bei der Königlichen Oberpostdirection, Ehlers, vom 1. Mai d. J. ab übertragen werden.

Königliche Regierung für Schleswig.

Elwanger.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 30. März 1868 ist heute in unser Firmenregister unter No. 287 eingetragen:

Kaufmann Christian Hansen zu Rügge,
Ort der Niederlassung: Rügge,
Firma: C. Hansen.

Schleswig, den 4. April 1868.

Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 30. März 1868 ist heute in unser Firmenregister unter Nr. 288 eingetragen:

Kaufmann Ernst August Hansen zu Garding,
Ort der Niederlassung: Garding,
Firma: D. N. Horn's Nachfolger.

Schleswig, den 4. April 1868.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 1. April 1868 ist heute in unser Firmenregister unter Nr. 289 eingetragen:

Kaufmann Boy Peter Hems zu Garding,
Ort der Niederlassung: Garding,
Firma: B. P. Hems.

Schleswig, den 4. April 1868.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 1. April 1868 ist heute in unser Firmenregister unter Nr. 290 eingetragen:

Kaufmann Jürgen Oertzen Gosch zu Garding,
Ort der Niederlassung: Garding,
Firma: J. O. Gosch.

Schleswig, den 4. April 1868.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 3. April 1868 ist heute in unser Firmenregister unter No. 291 eingetragen:

Kaufmann Jakob Buschmann in Garding,
Ort der Niederlassung: Garding,
Firma: J. Buschmann.

Schleswig, den 4. April 1868.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 3. April 1868 ist heute in unser Firmenregister unter Nr. 292 eingetragen:

Kaufmann Peter Christian Buschmann zu Garding,
Ort der Niederlassung: Garding,
Firma: P. C. Buschmann.

Schleswig, den 4. April 1868.

Königliches Kreisgericht.
1. Abtheilung.

Personalien.

Se. Majestät der König haben:

mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. März d. J. dem Pastor Peter Kragh zu Oesby, Probstei Hadersleben, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen;

unterm 23. s. M. den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Victor Hensen zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Kiel;

unterm s. D. den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Theodor Nöldeke zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Kiel und

unterm 28. s. M. den Dr. Carl August Möbius in Hamburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Kiel zu ernennen geruht.

Der Königliche Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat:

den Professor Dr. Dilthey in Basel für die erledigte ordentliche Professur der Philosophie an der Universität Kiel berufen;

unterm 25. Februar d. J. den Predigtamts-Candidaten Andreas Eduard August Wulff in Brede zum Prediger der Gemeinde Brandorup, Probstei Törninglehn, ernannt und ist nach stattgehabter Ordination desselben die Bestallung für ihn unterm 4. April d. J. vollzogen;

unterm 25. März d. J. genehmigt, daß die Candidaten der Theologie Carl Friedrich Dieckmann aus Dänhöft und Matthias Vorlauf aus Fresendelf der Gemeinde Langenhorn, Probstei Bredstedt, zur Wahl eines Diakonus präsentirt werden.

Der Königliche Finanz-Minister hat:

durch Erlaß vom 24. Februar d. J. den seitherigen Oberförster-Candidaten Carl Sophus Christian Emeis vom 1. April d. J. ab definitiv zum Oberförster für die Oberförsterei Segeberg ernannt und als solchen bestallt.

Das Königl. Oberpräsidium für Schleswig-Holstein hat es Kraft höherer Ermächtigung

unter dem 27. März d. J. genehmigt, daß der Pastor adjunctus Johann Georg Theodor Hansen aus Nellingen, der Gymnasiallehrer Johann Christian August Lieboldt aus Travemünde und der Prädikant Heinrich Georg Wilhelm Hansen aus Cropp,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfällig werden sollte, der Diaconus Carl Friedrich Nicolaus Wichmann in Brecklum, der Gymnasiallehrer Claus Christian Gustav Gosch aus Hohstien und der Gymnasiallehrer Adolph Wilhelm Ipsen aus Altencrempe

behufs Wiederbesetzung des vacanten Diaconats in Albersdorf der Gemeinde zur Wahl präsentirt worden; ferner hat dasselbe:

unterm 8. Januar d. J. die Wahl des Rectors Diedrich Theodor Johannes Peters zum Prediger der Gemeinde Osterhever, Probstei Eiderstedt, bestätigt und, nachdem derselbe vorschriftsmäßig ordinirt worden, die bezügliche Bestätigungsurkunde unterm 26. März d. J. vollzogen;

unterm 25. März d. J. das von ihm unter dem 29. August v. J. dem const. Intendanten Wittmaack in Wandsbeck ertheilte Commissorium zur einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizeianwaltes bei dem Amtsgerichte Wandsbeck wieder zurückgezogen und gleichzeitig den Gerichts-Assessor Rissom daselbst nach vorgängig ertheilter Einwilligung des Königlichen Justizministeriums zum commissarischen Polizeianwalt bei dem genannten Amtsgerichte wieder ernannt, auch unter selbigem Datum das für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Commissorium unterzeichnet;

unterm 26. s. M. die Wahl des Compastors Peter Heinrich Herr in Hattstedt zum Hauptprediger der Gemeinde Langenhorn bestätigt;

unterm s. D. die Wahl des Diaconus Dankles Adolph Ferdinand Matthiessen in Petersdorf zum ersten Compastor der Gemeinde Leck, Probstei Tondern, bestätigt;

unterm 1. April d. J. das von ihm dem Kirchspielvogt Kammerrath Caspersen in Nortorf unter dem 29. August v. J. ertheilte Commissorium zur einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizeianwalts bei dem Amtsgericht Nortorf wieder zurückgezogen und gleichzeitig den Particulier Christian Caspersen in Nortorf zum commissarischen Polizeianwalt bei dem genannten Amtsgericht wieder ernannt, auch unterm selbigen Date das für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Commissorium unterzeichnet.

Die Königliche Regierung für Schleswig hat:

unterm 11. März d. J. auf desfälliges Ansuchen den Dr. phil. C. Fr. Müller von seinem Amte als 11. Lehrer an der Königl. Gelehrtenschule in Flensburg behufs Uebernahme eines Lehramtes an einem anderen Gymnasium entlassen;

unterm 3. April d. J. den Schulamtscandidaten Hans Heinrich Hansen zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Gelehrtenschule in Flensburg ernannt und

den 14. Lehrer an derselben, Konrad Herrmann Metger, zum 11. Lehrer an dieser Lehranstalt ernannt.

Die Königliche Regierung für Holstein hat:

unter dem 19. März d. J. Kraft hierzu ertheilter höherer Ermächtigung den Pastor Wilhelm Heinrich Schnitker in Kirchnüchel zum Pastor in Scheneseld, Propstei Rendsburg, ernannt;

unterm 26. s. M., Kraft hierzu ertheilter höherer Ermächtigung den Diaconus Peter Detlev Witt in Wewelsfleth zum Pastor in Brockdorf ernannt;

unterm 3. April d. J. Kraft hierzu ertheilter höherer Ermächtigung den Pastor adj. Hugo Julius Christian Fiencke in Bordesholm zum Compastor in Glückstadt ernannt.

Am 4. April d. J. ist der Pastor Heynsen in Barkau, Propstei Kiel, mit Tode abgegangen.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Christian Emil Meyer aus Glückstadt ist zum Feldmesser ernannt und als solcher bestallt.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.

Beilage
zum
Verordnungsblatt
für
Schleswig-Holstein.
55. Stück.

Verfassungs-Urkunde
für den
Preußischen Staat
vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben *).

Wir verkünden demnach dieselbe als Staats-Grundgesetz, wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.
Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

*) Durch das Gesetz vom 10. Juni 1854 (Ges.-Samml. S. 363) ist die Verfassungsurkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen dahin deklarirt worden:

„Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung."

Art. 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden *).

Art 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt **).

Art. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet **).

Art. 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ***). Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

---

*) Cf. Gesetz vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. von 1843 S. 15 ff.

**) Cf. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 45–48.

***) Cf. Verordnung vom 2. Januar 1849, Ges.-Samml. S. 1 ff. und Gesetz vom 26. April 1851, Ges.-Samml. S. 181 ff.

Art. 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13.

Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19.

Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung *).

---

*) Cf. das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Ges.-Samml. S. 273 ff.

Art. 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden *).

Art. 31.

Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz **).

Art. 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

---

*) Cf. das Gesetz vom 11. Mai 1850, Ges.-Samml. S. 277 u. folg.

**) Cf. das Gesetz vom 3. September 1814, Ges.-Samml. S. 79.

Art. 37.

Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug durch die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 41.

Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung. *)

Art. 42.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

---

*) Gesetz vom 5. Juni 1852, Gesetz-Samml. S. 319. — Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen lauteten dahin:

„Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden."

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. *)

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der

---

*) Gesetz vom 14. April 1856, Ges.-Samml. S. 353. Der Wortlaut der durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen ist:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien;

2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten."

Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53.

Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung

einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59.

Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.*)

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.**)

---

*) Die im letzten Satze des Alinea 1 des Art. 61 enthaltene Bestimmung hat durch die Vereinigung der früher bestandenen obersten Gerichtshöfe in einen obersten Gerichtshof ihre Bedeutung verloren.

**) Die Erste Kammer wird „das Herrenhaus“ und die Zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten“ genannt. Gesetz vom 30. Mai 1855; Ges.-Samml. S. 316. In Folge dessen ist den Kammern der Name „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie“ beigelegt, wie die jetzige, aus der Gesetz-Sammlung von 1856 ersichtliche Verkündigungs-Formel der Gesetze ergiebt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65–68.

Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann*).

---

*) Gesetz vom 7. Mai 1853; Ges.-Samml. S. 181. Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen lauteten dahin:

„Die Erste Kammer besteht

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Lineal-folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis e. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Die Legislatur-Periode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft*).

Art. 69.

Die Zweite Kammer besteht aus dreihundert zwei und funfzig Mitgliedern).** Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70.

Jeder Preuße, welcher das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71.

Auf jede Vollzahl von zwei hundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet;

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten."

*) Cf. die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, Ges.-Samml. S. 541.

**) Gesetz vom 30. April 1851. Ges.-Samml. S. 213. Die Zweite Kammer bestand ursprünglich aus 250 Mitgliedern. Die Vermehrung derselben um zwei Mitglieder ist dadurch veranlaßt, daß die Hohenzollernschen Lande der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind.

Cf. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 u. s. w. vom 17. Mai 1867. B. Bl. S. 1132.

Art. 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73.

Die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74.

Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie (die Kammern) werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen*).

Art. 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

---

*) Gesetz vom 18. Mai 1857, Ges.-Samml. S. 369. — Die durch dieses Gesetz aufgehobene Bestimmung lautete dahin:

„Die Kammern (beide Häuser des Landtags der Monarchie) werden durch den König regelmäßig im im November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen."

Art. 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist*). Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu erkennen.

Art. 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85.

Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

---

*) Die Bestimmung des Alinea 1 des Art. 80 gilt nur noch für das Haus der Abgeordneten (die Zweite Kammer). In Betreff des Herrenhauses (der Ersten Kammer) ist dieselbe durch das Gesetz vom 30. Mai 1855, Ges.-Samml. S. 316, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt worden:

„Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12 Oktober 1854 (Ges.-Samml. S. 541 - 544 zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind."

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen*).

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88.

Vacat**).

Art. 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt***).

Art. 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

---

*) Cf. das Gesetz, betreffend das Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte vom 7. Mai 1851. Ges.-Samml. S. 218, und das Gesetz vom 26. März 1856, Ges.-Samml. S. 201.

**) Der Art. 88 der Verfassungs-Urkunde, welcher dahin lautete:

„Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig"

ist durch das Gesetz vom 30. April 1856, Ges.-Samml. S. 297 aufgehoben.

***) Cf. Verord. vom 2. Januar 1849, Ges.-Samml. S. 1 u. folg.; Gesetz vom 26. April 1851, Ges.-Samml. S. 181 u. folg.; Gesetz vom 30. April 1851, Ges.-Samml. S. 188.

Art. 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen*).

Art. 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz)**

Art. 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.***)

Art. 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof†)

Art. 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden

---

*) Cf. Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, vom 17. März 1852, Ges.-Samml. S. 73.

**) Gesetz vom 21. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 249. Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen lauteten dahin:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

***) Cf. Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, vom 25. April 1853, Ges.-Samml. S. 162.

†) Cf. das Gesetz, betreffend die Bildung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, vom 8. April 1847, Ges.-Samml. S. 170.

können, bestimmt das Gesetz*). Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt**).

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalt-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer

---

*) Cf. das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854, Ges.-Samml. S. 86.

**) Cf. das Gesetz, betreffend das Disziplinar-Strafverfahren gegen nicht richterliche Beamte, vom 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 165 u. folg.

geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel XI.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden *), Kreise und Provinzen **) des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt *).**

---

*) a) die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 261 u. folg.;

b) das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, Ges.-Samml. S 291;

c) die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19. März 1856, Ges.-Samml. S. 237 u. folg.;

d) die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19. März 1856, Ges.-Samml. S. 265 u. folg.;

e) das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856, Ges.-Samml. S. 359;

f) die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, Ges.-Samml. S. 406 u. folg;

g) das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, Ges.Samml. S. 435 u. folg.

**) Cf. das Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml S. 238.

***) Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 228. Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen lauteten dahin:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden."

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welcher ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams, und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden

Art. 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz *).

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen **)

---

*) Cf. das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Ges.-Samml. S. 451 ff.

**) Der Artikel 113 ist seit Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 nicht mehr von Bedeutung.

Art. 114.

Vacat *).

Art. 115.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Dieser Verordnung tritt das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 hinzu**).

Art. 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz ***).

Art. 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118.

Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen ****).

Art. 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

---

*) Der Artikel 114 der Verfassung-Urkunde, welcher dahin lautete:
„Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung"
ist durch das Gesetz vom 14. April 1856, Ges.-Samml. S. 353, aufgehoben.

**) Gesetz vom 30. April 1851, Ges.-Samml. S. 213.
Cf. Gesetz vom 17. März 1852, Ges.-Samml. S. 73.

***) Dieser Artikel hat dadurch, daß die darin ausgesprochene Voraussetzung nicht zugetroffen ist, seine Bedeutung verloren.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.